

Abschreibungen auf Luftseilbahnen

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswerts *

a) Pendelbahnen, Umlaufbahnen

	Pendelbahnen	Umlaufbahnen
Grundstücke und Rechte	3 %	3 %
Gebäude	4 %	4 %
Mechanische Einrichtungen	10 %	10 %
Elektrische Einrichtungen	10 %	10 %
Zwischenstützen und Fundamente	4 %	4 %
Tragsäile	10 %	10 %
Zug- und Gegenseile	-	20 %
Förder- bzw. Zugseile	-	-
Spannseile	30 %	30 %
Hilfsseile	20 %	30 %
Seiltrag- und Druckrollen	15 %	25 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20 %	20 %
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10 %	20 %
Warentransportbehälter	20 %	20 %
Mobilfahr	12,5 %	12,5 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	25 %	25 %
Maschinen	15 %	15 %

b) Skilifte

Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 12% abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Sätzen, wobei in diesem Falle die Skiliftbügel zu 35% abgeschrieben werden können.

(Pendelbahnen, Umlaufbahnen, Skilifte)

c) Pisten und Wege

Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.	** 20 %
Pistenfahrzeuge	25 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	25 %
Baumaschine	20 %

d) Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)

Gebäude	3 %
Installationen	12,5 %
Maschinen	12,5 %
Mobilfahr	12,5 %

2. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügendigen Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begeht, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

* Für Abschreibungen auf dem Buchwert sind die genannten Sätze zu verdoppeln.

** Der Satz von 20 % gilt dann, wenn die Investitionen auf eigenem Grund und Boden bzw. auf Grundstücken mit einem zugunsten der Unternehmung erzielten Baurecht erfolgen. Abschreibungen für Investitionen auf fremdem Boden können entweder direkt dem Betrieb angeleistet bzw. in das Konto „Zu folgende Aufwendungen“ aufgenommen werden.